Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1926	Nr. 16

Inhalt:

(Nr. 13079.) Zweites Gesetz über die weitere Gültigkeit des Schutzpolizeibeamtengesetzes. Vom 9. April 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gültigkeit des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) in der Fassung vom 30. Mai 1925 (Gesetzsamml. S. 57) wird bis zum 30. Juni 1926 verlängert.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. April 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten: am Zehnhoff. Severing. Für den Finanzminister: Schreiber.

(Nr. 13080.) Gesetz zur Änderung des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 12. April 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Der § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Zur Deckung der Schulunterhaltungskosten können die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) Schulbeiträge erheben. Der Gesamtbetrag der Schulbeiträge darf die Hälfte der voranschlagsmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstige Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen der Gemeinde (des weiteren Kommunalverbandes) nicht übersteigen.

(2) Im Falle der Erhebung von Schulbeiträgen sind zu ihrer Leistung verpflichtet:

a) die Gewerbetreibenden des Bezirkes;

b) die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber des Bezirkes, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind.

(3) Die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Gewerbetreibenden (Abs. 2a) von der Leistung von Schulbeiträgen befreien, wenn und soweit sie Arbeiter und Angestelltengruppen beschäftigten, deren Jugendliche nicht berufsschulpflichtig sind.

(4) Die Schulbeiträge werden erhoben entweder

a) von den gemäß Abs. 2a Beitragspflichtigen in der Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer und von den gemäß Abs. 2b Beitragspflichtigen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten nach einem Durchschnittssatze, der sich aus der Teilung des durch Schulbeiträge aufzubringenden Betrags der Unterhaltungskosten durch die Zahl der Arbeiter und Angestellten in der Gemeinde (dem weiteren Kommunalverband) ergibt, oder

b) von sämtlichen Beitragspflichtigen (Abs. 2a und b) entsprechend der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten nach dem gleichen Durchschnittssatze.

(5) Die von der Beitragspflicht auszunehmenden einzelnen Gruppen und die Höhe der Schulbeiträge werden nach Anhörung der beteiligten gesetzlichen Berufsvertretungen durch Satzung der Gemeinde (des weiteren Kommunalverbandes) bestimmt. Die Festsetzung kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Gruppen der Beitragspflichtigen in verschiedener Höhe erfolgen.

(6) Die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) sind ermächtigt, nach Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretungen eine andere als die im Abs. 4 für die Erhebung der Schulbeiträge vorgesehene Form durch Satzung zu beschließen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

(7) Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, rechtsverbindliche Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Unterlagen den Berufsvertretungen zu übermitteln sind, sowie die Fristen festzusetzen, innerhalb deren die Verhandlungen zwischen den Gemeinden (weiteren Kommunalverbänden) und den Berufsvertretungen zu führen sind.

(8) Die Schulbeiträge sind Kommunalabgaben im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152).

(9) Die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) sind verpflichtet,

a) an die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die eine öffentliche Berufsschule oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als solche anerkannte Schule unterhalten, für jeden Schüler dieser Schulen einen Betrag abzuführen, der sich aus der Teilung des durch Schulbeiträge aufgekommenen Betrags durch die Schülerzahl an der Berufsschule der Gemeinde (des weiteren Kommunalverbandes) ergibt, und

b) Gewerbetreibenden, die für ihre jugendlichen Arbeiter und Angestellten oder für einen Teil von diesen eigene von der Schulaufsichtsbehörde anerkannte Werkschulen unterhalten, für jeden die Werkschule besuchenden Schüler die Schulbeiträge um den Kostenanteil zu ermäßigen, der nach den im Haushaltsplane veranschlagten Ausgaben auf den einzelnen Schüler der öffentlichen Berufsschule entfällt.

(10) Für Berufsschulpflichtige, die eine Berufsschule außerhalb ihres Arbeitsbezirkes besuchen, hat die Arbeitsgemeinde (der weitere Kommunalverband, in dem die Arbeitsstätte liegt), falls Schulbeiträge erhoben werden, diese einzuziehen und an die Gemeinde des Schulorts abzuführen; die Gemeinde des Schulorts kann hierauf verzichten. Erhebt die Arbeitsgemeinde (der weitere Kommunalverband, in dem die Arbeitsstätte liegt) keine Schulbeiträge, so kann die Schulgemeinde von dem außerhalb ihres Bezirkes wohnenden Arbeitgeber einen dem Schulgeld (Abs. 12) entsprechenden Betrag als Schulbeitrag erheben.

(11) Liegt ein Gewerbebetrieb in mehreren Gemeinden, so ist der von ihm zu zahlende Schulbeitrag nach der Schülerzahl auf die verschiedenen Schulgemeinden zu verteilen.

(12) Von den am Unterrichte freiwillig teilnehmenden Schülern (Schülerinnen) ist ein Schulgeld zu erheben, das, für Gemeindeangehörige nach Stunden berechnet, den auf einen Schüler entfallenden Durchschnittssatz der Schulbeiträge nicht übersteigen darf. Von auswärtigen Schülern (Schülerinnen) kann ein höheres Schulgeld erhoben werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft und am 31. März 1927 außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. April 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Schreiber.

(Nr. 13081.) Gesetz über die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten usw. Vom 12. April 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, falls im Reiche auf Grund des Gesetzes über die vierteljährliche Gehaltszahlung vom 25. März 1925 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 30) die mehrmonatliche Vorauszahlung der Beamtenbezüge, Pensionen und Wartegelder wieder eingeführt wird, eine gleiche Regelung für die Zahlung der Bezüge der preußischen Staatsbeamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger zu treffen.

§ 2.

Bis dahin werden die Bezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger nur in Monatsbeträgen gezahlt. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 3.

Die Bestimmung im § 2 Satz 1 dieses Gesetzes gilt sinngemäß für diejenigen Lehrpersonen, deren Dienstbezüge durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 (Gesetzsamml. 1925 S. 17), Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921/14. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1924 S. 61), Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 10. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 421) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 315) oder durch das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 323) geregelt sind, für die Beamten der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften sowie für die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger aus den Kreisen dieser Lehrpersonen und Beamten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. April 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun. Schreiber.

(Nr. 13082.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Diemel an die Stadt Warburg. Vom 17. März 1926.

Der Stadt Warburg wird gemäß Abs. 2 des § 155 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Diemel von der Germeter Brücke bei Germete bis zur Casseler Brücke in Warburg übertragen.

Berlin, den 17. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13083.) Achte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 31. März 1926.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555), des Gesetzes zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 21. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 619), der Dritten Preußischen Steuernotverordnung vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 42), der Verordnung zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze sowie der Preußischen Steuernotverordnung und der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 44), des Gesetzes zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) und des Gesetzes zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 27. März 1926 (Gesetzsamml. S. 127) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

§ 2 Ziffer 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 23. April 1925 (Gesetzsamml. S. 54) in der Fassung der Siebenten Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 8. Oktober 1925 (Gesetzsamml. S. 138) wird mit Wirkung vom 1. April 1926 an wie folgt geändert:

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Anträge gemäß § 2 Abs. 2a und gemäß § 3 Abs. 3 der Preußischen Steuernotverordnung sind bis zum 30. Juni 1926 zu stellen.

Berlin, den 31. März 1926.

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung:

Schleusener.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandwerke und Straßenbahnen Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, für die Herstellung einer Abzweigung nach dem zur politischen Gemeinde Ramlingen gehörenden Ortsteil Ehlershausen von der von Obershagen in das Ölgebiet führenden Hochspannungsleitung durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 13 S. 54, ausgegeben am 27. März 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Januar 1926 über die Genehmigung des 20. Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 59, ausgegeben am 20. März 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. März 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Teltow für den Bau einer Verbindungsstraße zwischen den Chausseen Drewitz–Nudow und Ahrensdorf–Nudow (Umgehungsstrecke bei Nudow) durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 60, ausgegeben am 20. März 1926;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. März 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vestischen Kleinbahnen, G. m. b. H. in Herten i. W., für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien Bottrop–Sterkrade, Gladbeck–Kirchhellen und Westerholt–Langenbochum durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 14 S. 75, ausgegeben am 3. April 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.